



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 19.03.2024

Öffentlich einsehbar bis: 19.06.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003623

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen Atelier Joachim Wittke GmbH in Liquidation

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Atelier Joachim Wittke GmbH in Liquidation
CHE-110.053.955
Webereistrasse 47
8134 Adliswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.
2. Der **rechtmässige Zustand** kann insbesondere hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:
 - a) die Bestätigung des Handelsregisteramtes der Ernennung mindestens eines zur Vertretung befugten Liquidators mit Wohnsitz in der Schweiz, sowie
entweder
 - b) eine Bestätigung, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist, unterzeichnet durch ein für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigtes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, und
 - c) eine Bestätigung des Vermieters, dass der bestehende Mietvertrag am eingetragenen Rechtsdomizil noch gültig ist bzw. ein Nachweis über die Eigentümerschaft,
oder

d) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch ein für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigtes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, sowie

e) die Erklärung der Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.

Falls die neue Adresse in einer anderen politischen Gemeinde liegt, so müssen auch die öffentliche Urkunde über den Statutenänderungsbeschluss und ein Exemplar der neuen Statuten eingereicht werden.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

4. ...

Geschäftsnummer: EO240008-F

Entscheiddatum: 15.03.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

EO240008-F